

STADT WEINSBERG

LANDKREIS HEILBRONN

Stadtwerke Weinsberg GmbH
Allgemeine Versorgungsbedingungen Wasser (AVW)
vom 30. Oktober 1980
i.d.F. vom 1. Januar 2007

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Weinsberg GmbH hat am 30. Oktober 1980, mit Änderungen vom 14. Dezember 1982, 29. November 1984, 21. April 1988, 28. Januar 1991, 7. Dezember 1992, 30. November 1993, 6. Juli 1994, 20. Juni 1995, 9. Dezember 1996, 14. Dezember 1999, 4. Mai 2000, 1. Januar 2003, 1. Januar 2005 und 1. Januar 2007 die folgenden Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Weinsberg GmbH beschlossen:

§ 1
Wasserversorgungsvertrag

- (1) Für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Weinsberg GmbH gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I. S. 750) (AVBWasserV) und diese örtlichen Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen Wasser für die Stadtwerke Weinsberg GmbH (AVW). Beide Vorschriften (AVBWasserV und AVW) sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die AVW haben bei alternativ möglichen Regelungen nach der AVBWasserV Vorrang.
- (2) Die Versorgung eines Grundstückes mit Wasser ist auf einem Formblatt zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) die Beschreibung der geplanten Anlagen,
 - b) ein amtlicher Lageplan mit Textteil (in doppelter Ausfertigung) im Maßstab 1:500 über das zu versorgende Grundstück,
 - c) ein Untergeschossgrundriss im Maßstab 1:50 oder 1:100, ferner soweit erforderlich ein Grundriss und Schnitt eines Wasserzählerschachtes,
 - d) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage des Anschlussnehmers.
- (3) Der Vertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerke dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt haben.
- (4) Die Stadtwerke schließen den Wasserversorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer des zu versorgenden Grundstückes. Steht das Eigentum an dem zu versorgenden Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (z.B. Wohnungseigentum, Erbengemeinschaft), so haften diese für die Erfüllung des Wasserversorgungsvertrags als Gesamtschuldner. Mehrere Eigentümer haben einen Vertreter zu benennen, der alle Erklärungen, die sich aus dem Wasserversorgungsvertrag ergeben rechtswirksam entgegennimmt und abgibt. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen der Eigentümer gerichteten Mitteilungen der Stadtwerke für die übrigen Beteiligten rechtswirksam.

- (5) Werden mehrere Kunden über einen gemeinsamen Wasserzähler versorgt, gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) In besonderen Fällen können die Stadtwerke einen Wasserversorgungsvertrag auch mit Personen, die nicht Grundstückseigentümer sind (z.B. Pächter, Mieter, Nießbraucher) abschließen. Hierfür gilt § 8 Abs. 5 AVBWasserV.

§ 2 Hausanschluss

- (1) Für jedes Grundstück ist ein besonderer Anschluss an die Versorgungsleitung der Stadtwerke herzustellen. In besonderen Fällen können von den Stadtwerken Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- und Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dabei sind im Grundbuch selbstständig geführte Grundstücke, die dem angeschlossenen Grundstück dienen, z.B. Stellplätze, Garagen, Anteile an gemeinwirtschaftlich genutzten Flächen usw. dem angeschlossenen Grundstück zuzurechnen.
- (3) Die Stadtwerke können die Versorgung ablehnen, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes, aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen, im Einzelfall für die Stadtwerke unzumutbar ist. Dies gilt auch, wenn die Abwässer des zu versorgenden Grundstückes zu einer Gefährdung der Wassergewinnung führen können. Erklären sich die Stadtwerke trotzdem bereit, die Versorgung zu übernehmen, so hat der Anschlussnehmer Kostenersatz nach Absatz 4 zu leisten.
- (4) Für eine neue Versorgungsleitung, die nicht innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nicht im Zuge der bebauungsplanmäßigen Herstellung der Straße eingelegt wird, haben die Anschlussnehmer Ersatz der Selbstkosten der Stadtwerke zu leisten. Der Kostenersatz wird durch die Stadtwerke nicht erstattet, es sei denn, dass mit dem Anschlussnehmer dies schriftlich vereinbart wurde. § 10 Abs. 5 AVBWasserV gilt entsprechend.
- (5) Die Kosten für die erstmalige Verlegung von Versorgungsleitungen in privaten Straßen, Gehwegen, Fahrwegen, Zufahrten, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, hat der Anschlussnehmer zu tragen. Diese Leitungen sind durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu sichern.

§ 2a
Provisorische Anschlüsse bzw. Anschlüsse
mit zeitlicher Begrenzung

- (1) Provisorische Anschlüsse bzw. Anschlüsse mit zeitlicher Nutzungsbegrenzung, insbesondere Bauwasseranschlüsse, Anschlüsse für fliegende Bauten, Festplätze und ähnliche Anschlüsse, werden von den Stadtwerken auf Antrag hergestellt. Sie gelten nicht als Hausanschlüsse im Sinne des § 10 AVBWasserV.
- (2) Der Anschlussnehmer hat bei solchen Anschlüssen den Stadtwerken ab Verteilungsnetz alle Kosten zu ersetzen, die den Stadtwerken aus deren Herstellung, Vorhandensein und Wiederentfernung entstehen.
- (3) Der Anschlussnehmer solcher Anschlüsse hat für die Sicherheit und das Vorhandensein dieser Leitungen und sonstiger Einrichtungen ab Verteilungsnetz einzustehen; in Schadensfällen hat er einen Schaden der Stadtwerke zu ersetzen und die Stadtwerke von Ansprüchen freizustellen.

§ 3
Bedarfsdeckung

- (1) Bei Vorhandensein einer Eigengewinnungsanlage sind die Stadtwerke zur Reserveversorgung nicht verpflichtet. Eine Reserveversorgung liegt vor, wenn der Abnehmer anstelle oder neben der Eigengewinnung auf Wasserbezug aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke übergehen kann und eine Vorhaltung ausdrücklich verlangt hat.
- (2) Ein Reserveanschluss wird von den Stadtwerken plombiert. Die Plombe darf nur von einem Beauftragten der Stadtwerke auf Anforderung des Kunden entfernt werden.
- (3) Für die Vorhaltung von Reservewasser wird neben dem Grundpreis ein Bereitstellungspreis für Reserveanschlüsse und bei Inanspruchnahme zusätzlich der Arbeitspreis erhoben.

§ 4
Baukostenzuschuss
- Allgemeine Regelung -

- (1) Die Stadtwerke erheben einen Baukostenzuschuss gem. § 9 AVBWasserV für den Anschluss eines Grundstückes an das Versorgungsnetz. Schuldner des Baukostenzuschusses ist der Anschlussnehmer (in der Regel der Grundstückseigentümer).
- (2) Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Grundstücksgröße.

- (3) Der Baukostenzuschuss beträgt **2,74** (2,30) EUR je m² Grundstücksfläche. Bei Grundstücken in Baugebieten, die an Verteilungsanlagen angeschlossen werden, welche nach dem 1. Januar 1981 errichtet wurden oder mit deren Errichtung nach diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, kann die Betriebsführung zusammen mit der Stadtverwaltung Weinsberg unter Anwendung der in § 9 AVBWasserV enthaltenen Grundsätze abweichende Quadratmetersätze ermitteln und festsetzen. Ist für ein Grundstück die bauliche und sonstige Nutzung mit mehr als 2 Geschossen zulässig, so werden die Beträge erhöht,
- a) für das 3. und 6. Vollgeschoss um je 20 v.H.,
 - b) für jedes weitere Vollgeschoss um je 10 v.H.

Als Geschosse gelten alle Vollgeschosse im Sinne von § 2 Abs. 6 LBO.

Bei Grundstücken die nur mit Ein- oder Zweifamilienhäusern bebaut sind oder bebaut werden können und für die ein qualifizierter Bebauungsplan nicht besteht, wird der Teil der Grundstücksfläche nicht zur Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss herangezogen, der weiter als 40 m von der Straßenfront entfernt ist. Bei einer späteren stärkeren Überbauung des Grundstückes hat eine entsprechende Nachveranlagung der nicht berücksichtigten Fläche zu erfolgen. Diese Ermäßigung wird nur dann wirksam, wenn sich der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Restanspruch der Stadtwerke Weinsberg GmbH auf Baukostenzuschuss im Grundbuch durch eine entsprechende Eintragung rechtlich abzusichern. Eine entsprechende Vormerkung kann grundsätzlich an letzter Rangstelle stehen.

- (4) Für die Berechnung des Baukostenzuschusses sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Wasserversorgung maßgebend.
- (5) Der Anspruch auf den Baukostenzuschuss entsteht mit der Annahme des Antrags. Er ist vor dem Setzen des Wasserzählers, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Anforderung, fällig.
- (6) Ein Baukostenzuschuss wird nicht erhoben, für den Bezug von Wasser zu vorübergehenden Zwecken (z.B. Baustellen, Schaustellen, Wirtschaftszelte).
- (7) Der Anschluss eines zusätzlichen Grundstückes an eine Hausanschlussleitung löst ebenfalls die Pflicht zur Zahlung des Baukostenzuschusses aus.

§ 5

Baukostenzuschuss

- Besondere Bemessungsgrundlagen -

- (1) Bei der Ermittlung der Grundstücksgröße bleiben folgende Teilflächen unberücksichtigt, sofern sie nicht tatsächlich angeschlossen, bebaut oder gewerblich genutzt sind:

- a) außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes oder außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Teilflächen, deren grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre,
- b) innerhalb der in Buchst. a) genannten Gebiete bei einem bebauten Grundstück das Hinterland dessen grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre, das landwirtschaftlich im Sinne von § 146 des Bundesbaugesetzes genutzt wird und für das durch den Bebauungsplan keine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.

- (2) Landwirtschaftlich, weinbaulich und erwerbsgärtnerisch genutzte zusammenhängende Grundstücke werden höchstens mit einer Grundstücksgröße von 3000 m² berechnet; die darüber hinausgehende Fläche gilt im Übrigen als nicht angeschlossen im Sinne der Bestimmungen über den Baukostenzuschuss. Bei einer Bebauung dieser Grundstücke wird die Geschossfläche nur hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Gebäude angesetzt.

§ 6

Baukostenzuschuss

- Nachveranlagungen -

- (1) Die Stadtwerke erheben einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht (Nachveranlagung). Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn sich das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung des bereits angeschlossenen Grundstückes ändert und sich dadurch der Baukostenzuschuss um mehr als 10 Prozent erhöht.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Stadtwerken Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 vor dem Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Der Anspruch auf den Baukostenzuschuss entsteht mit dem Eingang der Anzeige bei den Stadtwerken. Falls eine Anzeige nicht erstattet wird, können die Stadtwerke die Entstehung durch die Übersendung einer Zahlungsanforderung an den Schuldner auslösen.
- (3) Bei der Nachveranlagung ist der Baukostenzuschuss wie folgt zu ermitteln:
 - a) Summe des Baukostenzuschusses, der sich für das Grundstück nach Erhöhung der Nutzung tatsächlich ergibt.
 - b) Abzüglich: Summe des Baukostenzuschusses des Grundstückes, der sich vor der Erhöhung der Nutzung tatsächlich ergibt; soweit das Grundstück bereits nach dem Maß der zulässigen Nutzung veranlagt wurde, ist die Summe dieses Baukostenzuschusses anzusetzen.
 - c) = Baukostenzuschuss, der nachzuerheben ist.

Ist der Baukostenzuschuss in Buchstabe b) höher als der nach Buchstabe a), verbleibt es bei der bisherigen Veranlagung.

(4) Im Übrigen gilt § 4 für Nachveranlagungen entsprechend.

§ 7
Baukostenzuschuss
- Feuerlöschzwecke -

Werden Anschlussleitungen, Leitungsverstärkungen oder Zähler mit einer größeren Zählerleistung für Feuerlöschzwecke eingebaut, wird ein zusätzlicher Baukostenzuschuss von **121,68** (102,25) EUR je m³ der auf Antrag von den Stadtwerken zugesagten Leistung pro Stunde erhoben.

§ 8
Hausanschlusskosten

- (1) Die Stadtwerke verlangen vom Anschlussnehmer für die Erstellung des Hausanschlusses bei einer Länge des Hausanschlusses bis zu 5 Metern bei Anschlussleitungen bis DN 50 einen Betrag von **1.704,08** (1.432,00) EUR. Bei Mehrlängen erhöht sich dieser Betrag um **328,44** (276,00) EUR pro Meter. Führt der Anschlussnehmer im Einvernehmen und nach den Angaben der Stadtwerke die Erdarbeiten selbst aus, so ermäßigen sich die Kosten für den Hausanschluss um **60,81** (51,10) EUR pro Meter tatsächlicher Grabenlänge. Für einen Hausanschluss, der nach Art, Dimension und Lage vom üblichen Hausanschluss wesentlich abweicht, sowie für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anschlussnehmeranlage oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, treten an die Stelle der vorstehenden Beträge, die gesondert ermittelten notwendigen Kosten.
- (2) Stellen die Stadtwerke für mehrere Anschlussnehmer, deren Wasserversorgung gleichzeitig beantragt wird, eine gemeinsame Hausanschlussleitung her, so ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, den Stadtwerken die auf ihn entfallenden anteiligen Anschlusskosten zu erstatten.
- (3) In den Fällen des § 2 Abs. 4 hat der Anschlussnehmer die Kosten bei Veränderungen des Hausanschlusses zu tragen, die im Zuge einer bebauungsplanmäßigen Herstellung der Straße entstehen.
- (4) Soweit öffentliche Verkehrsflächen aufgegraben werden müssen, ist über die Stadt Weinsberg die vorherige Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde einzuholen.

§ 9
Inbetriebsetzung der Kundenanlage,
Messung

- (1) Die Kundenanlage wird durch das Setzen des Wasserzählers und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung durch die Stadtwerke in Betrieb gesetzt. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu erstatten.
- (2) Als Verbrauch gilt auch die Wassermenge, die bei Leitungsschäden in der Kundenanlage, offenen Zapfstellen und ähnlichen Vorgängen aus der Kundenanlage abläuft.

§ 10
Preisregelungen

- (1) Der Preis für 1 m³ verbrauchtes Wasser beträgt ab 01.07.1995 **2,1614** (2,020) EUR (Arbeitspreis).
- (2) Ohne Rücksicht auf die verbrauchte Wassermenge wird zusätzlich folgender Grundpreis erhoben:

Bemessungsgrundlagen

Zählerart	Zählerleistung m ³ /h	monatl. Teilbetrag EUR
a) Hauswasserzähler	3 - 5	1,926 (1,80)
	7 - 10	3,317 (3,10)
	20	5,189 (4,85)
b) Großwasserzähler (Messeinheiten in mm Nennweite)		
50	30	24,610 (23,00)
80	100	32,849 (30,70)
100	150	38,306 (35,80)
150 und größer	300	60,187 (56,25)

Der Grundpreis wird tagesgenau abgerechnet.

- (3) Bereitstellungspreise werden erhoben für
- a) Reserveanschlüsse mit **49,22** (46,00) EUR/Jahr je m³/h Leistung des eingebauten Zählers
 - b) Anschlussleitungen, Leitungsverstärkungen oder Zähler mit einer größeren Zählerleistung für Feuerlöschzwecke mit **12,84** (12,00) EUR/Jahr je m³/h der auf Antrag von den Stadtwerken zugesagten Leistung.
- Bei Wasserverbrauch wird der Arbeitspreis zusätzlich berechnet. Die Bereitstellungspreise werden nach § 24 AVBWasserV abgerechnet.
- (4) Für Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern und Wasserzähler für Überflurhydranten, die gemäß § 22 AVBWasserV ausgegeben werden, wird neben dem Arbeitspreis eine Miete erhoben. Die Miete wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen von den Stadtwerken festgesetzt.
- (5) Soweit die Stadtwerke die Kundenanlage überprüfen, können sie die Erstattung der Kosten verlangen. Dies gilt nur, wenn nach der Feststellung von Mängeln anlässlich einer ersten (kostenlosen) Überprüfung weitere Überprüfungen notwendig werden.
- (6) Bei Wiederaufnahme der aufgrund von § 33 AVBWasserV unterbrochenen Versorgung wird jedes hierzu notwendige Erscheinen eines Beauftragten der Stadtwerke nach Aufwand abgerechnet.
- (7) Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Ausnahmen gelten insbesondere dann, wenn während eines Abrechnungszeitraumes ein Vertragsverhältnis beginnt oder endet. Die Stadtwerke erheben für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlungen (§ 25 Abs. 1 AVBWasserV). Die Abschlagszahlungen sind für den anteiligen Verbrauch des vorhergehenden Monats bzw. der vorhergehenden Monate bestimmt. Diese sind am 1. des jeweils folgenden Monats fällig.

§ 11

Stundung, Verzugszinsen, Mahnkosten

- (1) Soweit Ansprüche der Stadtwerke gestundet werden, sind Stundungszinsen mit 6 % jährlich zu erheben.
- (2) Werden Ansprüche der Stadtwerke aus Baukostenzuschüssen nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Anschlussgenehmigung bezahlt, sind die Stadtwerke berechtigt, Verzugszinsen mit 8 % jährlich zu erheben.
- (3) Für alle übrigen Ansprüche der Stadtwerke aus dieser AVW werden bei Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens Verzugszinsen mit 8 % jährlich erhoben.

- (4) Bei sonstigem Zahlungsverzug werden außerdem für jeden Sondergang, der zur Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung erfolgt, 30,00 EUR, für jede schriftliche Mahnung 4,00 EUR als Mahnkosten erhoben.

§ 12 Umsatzsteuer

Die in diesen Allgemeinen ergänzenden Bedingungen genannten Preise, Baukostenzuschüsse, Kosten, Kostenerstattungen und ähnliche Ansprüche sind Bruttopreise, die die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer, derzeit 7 % bzw. 19 %) beinhalten. Die Angaben in Klammern sind Nettopreise. Stundungs- und Verzugszinsen sowie die Mahn- und Sondergangkosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer.